

## ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen der SPD und Die Linke

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport (9. Ausschuss)  
- Drucksache 8/5352 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 8/4870 -

**Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
(Landeskrankenhausgesetz – LKHG M-V)**

Der Landtag möge beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

I. Nummer 5 Absatz b) wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Erfolgt ein Trägerwechsel gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 oder eine wesentliche Veränderung bei den Anteilseignern nach § 3 Absatz 3 Satz 2 oder 3 für ein in den Krankenhausplan aufgenommenes Krankenhaus, wirkt der Bescheid nach Absatz 3 für und gegen den neuen Träger. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Trägerwechsel oder eine Veränderung bei den Anteilseignern zu einer Gefährdung des Versorgungsauftrages eines Krankenhauses führt, prüft das für Gesundheit zuständige Ministerium, ob eine Gefährdung vorliegt und ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung. Kann die Gefährdung nicht anderweitig beseitigt werden, ist das Krankenhaus aus dem Krankenhausplan herauszunehmen.““

II. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Mitglieder der Arzneimittelkommission sind insbesondere die Leitung der Krankenhausapotheke oder der krankenhausversorgenden Apotheke, eine Stationsapothekerin oder ein Stationsapotheker, die für Antibiotic Stewardship beauftragte Ärztin oder Arzt sowie für jede Fachrichtung des Krankenhauses jeweils eine leitende Ärztin oder ein leitender Arzt und die leitende Pflegefachkraft.““



**Julian Barlen und Fraktion**



**Jeannine Rösler und Fraktion**

**Begründung:****Zu I.:**

Mit der Änderung erfolgt eine Klarstellung zu der Ausschussempfehlung.

Es wird ein gesetzlicher Nachfolgetatbestand eingeführt, damit ein Krankenhaus bei einem Trägerwechsel nicht automatisch aus dem Krankenhausplan herausfällt. Bei einem Trägerwechsel tritt somit der neue Träger in die Rechte und Pflichten aus dem Bescheid nach Absatz 3 ein, ohne dass es einer Neubescheidung bedarf. Hierdurch wird verhindert, dass ein Krankenhaus aus dem Krankenhausplan herausfällt, weil eine rechtzeitige Neubescheidung nicht möglich war. Ein Herausfallen aus dem Plan könnte dazu führen, dass das Krankenhaus aufgrund des § 108 SGB V seinen Finanzierungsanspruch gegen die Krankenkassen verliert. Die Nachfolgeklausel begegnet dieser Problematik. Ein Trägerwechsel führt somit nicht automatisch zu einer Herausnahme aus dem Krankenhausplan und der Vergütungsanspruch gegen die Krankenkassen, sowie der Versorgungsauftrag des Krankenhauses bleiben kontinuierlich erhalten. Dies beugt eventuellen finanziellen Nachteilen für das Krankenhaus vor und die Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten bleibt durchgängig gesichert. Gleichzeitig wird eine gesetzliche Widerrufspflicht für den Bescheid zur Aufnahme in den Krankenhausplan eingeführt, sollte es zu einer Gefährdung des Versorgungsauftrages aufgrund des neuen Trägers oder eines neuen einflussreichen Anteilseigners kommen. Wenn Zweifel am neuen Träger aufkommen, bekommt das Ministerium den Auftrag zu prüfen, ob der neue Träger geeignet ist, ein Krankenhaus ordnungsgemäß im Sinne des Versorgungsauftrages zu führen. Dies gilt auch bei einer wesentlichen Veränderung bei den Anteilseignern nach § 3 Abs. 3 S. 2 oder 3. Hierbei wird geprüft, ob der neue Anteilseigner mit seinem erheblichen Einfluss die ordnungsgemäße Führung des Krankenhauses in Gefahr bringt. Stellt das Ministerium eine solche Gefährdung der Versorgung fest, und kann die Gefahr nicht durch Mindermaßnahmen beseitigt werden, muss der Bescheid zur Aufnahme in den Krankenhausplan widerrufen werden.

**Zu II.:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.